

Schweizer Rindviehproduzenten SRP
Producteurs Suisse de Bétail Bovin PSBB

Laurstrasse 10
CH-5201 Brugg

Telefon: 056 462 53 60
Fax: 056 441 53 48

Herr Bundesrat Moritz Leuenberger
Vorsteher des UVEK
3003 Bern

Brugg, 14. März 2008

Zuständig: Martin Rufer
E-mail: info@srp-psbb.ch
Sekretariat: Alice Schifferle
Dokument: Stellungn SRP UVP 080314.doc

**Stellungnahme zur Änderung der Verordnung vom 19. Oktober 1988
über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPV**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Leuenberger
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 20. Dezember 2007 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens. Wir sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Als Plattform der Schweizerischen Kalb- und Rindfleischproduzenten und Vereinigung der Rindviehproduzentenorganisationen Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter (ASR), Interessengemeinschaft öffentliche Märkte (IGÖM), Schweizer Kälbermäster-Verband (SKMV), Schweizer Milchproduzenten SMP, Schweizerische Vereinigung der Ammen- und Mutterkuhhalter (SVAMH) und Rindermästervereinigung Swiss Beef CH beschränken wir uns auf die Änderungen welche die Rindviehproduktion betreffen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Anforderungen an Tierhaltungsanlagen mit über 125 GVE (keine Nutztierkategorien mehr) (Anlagentypen 80.4). Im Übrigen unterstützen wir die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV).

Anlagentypen 80.4 (Tierhaltungsanlagen)

Die vorgeschlagenen Änderungen werden von der Stossrichtung her befürwortet. Die Verbesserungen im Bereich der Mastschweine, Legehennen oder Mastpoulets werden ausdrücklich begrüsst.

Aus den Unterlagen wird nicht klar ersichtlich, ab wann ein Stall oder eine Halle als „geändert“ gilt und damit ebenfalls der UVP Pflicht unterstellt wird. Für einen einheitlichen und klaren Vollzug ist klar festzuhalten, dass bei einem bestehenden Betrieb nur dann eine UVP gemacht werden muss, sofern der Betrieb den Grenzwert erreicht und gleichzeitig eine wesentliche Aufstockung vornimmt. Als Mindestgrösse der Aufstockung schlagen wir 30 GVE vor.

Im Sinne der Besitzstandswahrung ist es uns zudem wichtig festzuhalten, dass Änderungen, die nicht mit einer Aufstockung der auf einem Betrieb gehaltenen Anzahl GVE verbunden sind, nicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung führen dürfen. Dies auch dann nicht, wenn der Betrieb die

Gesamtkapazitäten von 125 GVE bereits übersteigt. Es darf nicht sein, dass bei baulichen Anpassungen (Renovationen, Ersatz der Stalleinrichtungen oder Ähnliches) eine UVP erforderlich wird, ohne dass mehr Tiere gehalten werden.

Aus der Formulierung 80.4 wird zudem nicht klar, ob die Grenze von 125 GVE für einen Standort oder für den ganzen Betrieb (auch bei mehreren Produktionsstandorten) gilt. Der aktuelle Text spricht sowohl von „Anlagen“ als auch „Gesamtkapazität des Betriebes“. Gemäss unserer Interpretation ist die Einzelanlage zu betrachten und nicht die Gesamtkapazität des Betriebes. Wir beantragen deshalb folgende Präzisierung: *Anlagen für die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn ~~die Gesamtkapazität des Betriebes~~ diese 125 Grossvieheinheiten (GVE) übersteigt. Ausgenommen sind Alpställe.*

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZER RINDVIEHPRODUZENTEN SRP

Bernard Nicod
Präsident

Martin Rufer
Sekretär